

Stadt Bielefeld
Wahlleiter

Gemäß §§ 44 Abs. 1, 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 a Abs. 1 und 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wird bekannt gemacht:

Die Bezirksvertretung Gadderbaum hat in ihrer Sitzung am 02.06.2022 festgestellt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit von Frau Margarita Maler nach der Wahl durch Wegzug aus dem Stadtbezirk Gadderbaum weggefallen sind. Frau Margarita Maler verliert demnach durch den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit im Sinne des § 12 KWahlG ihren Sitz in der Bezirksvertretung Gadderbaum.

Die Bezirksvertretung Gadderbaum hat in ihrer Sitzung am 02.06.2022 festgestellt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit von Herrn Georgios Drakos nach der Wahl durch Wegzug aus dem Stadtbezirk Gadderbaum weggefallen sind. Herr Georgios Drakos verliert demnach durch den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit im Sinne des § 12 KWahlG seinen Sitz in der Bezirksvertretung Gadderbaum.

Gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1, § 46 a Abs. 1 und 4 KWahlG kann gegen diese Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bielefeld, Bürgerberatung, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, einzulegen. Der Einspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@bielefeld.de-mail.de

Bielefeld, den 14. Juni 2022

Clausen
Oberbürgermeister